



Corona-Prävention im Betrieb

Infektionsrisiken durch Arbeitsgestaltung
und Gesundheitsschutz minimieren

[Langfassung – Bearbeitungsstand 23.10.2020]



Agenda

- ▶ **Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie**
Besondere Herausforderungen durch COVID-19
Sieben goldene Regeln für die Corona-Prävention
- ▶ **Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Prävention**
Mitbestimmung und Organisation
- ▶ **Maßnahmen zur Corona-Prävention**
Technische vor organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen
- ▶ **Spezielle Themen und Probleme**
Mund-Nase-Bedeckungen, Lüftung, Homeoffice



Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie

COVID-19: Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

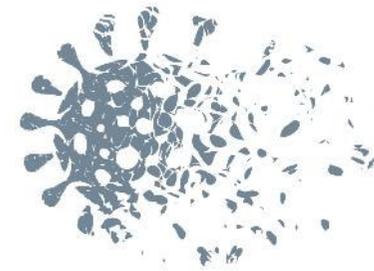


Das Corona-Virus (SARS-CoV-2) **verbreitet sich hauptsächlich durch Tröpfchen und Aerosole**. Auch eine Kontaktinfektion durch kontaminierte Werkzeuge, Tastaturen, Haltegriffe etc. ist möglich.



Die Gefahr, an COVID-19 zu erkranken, ist auch am Arbeitsplatz hoch.

Abstand, Lüftung und Hygiene sind und bleiben das Gebot der Stunde!



Sieben goldene Regeln



Regel Nr. 1:

Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität!

Regel-Nr. 2:

Abstand und Hygiene – ohne das geht es nicht!

Regel-Nr. 3:

Corona-Prävention im Betrieb – neue Wege mit bewährten Instrumenten!

Regel Nr. 4:

Die Kombination verschiedener Maßnahmen macht den Unterschied!

Regel Nr. 5:

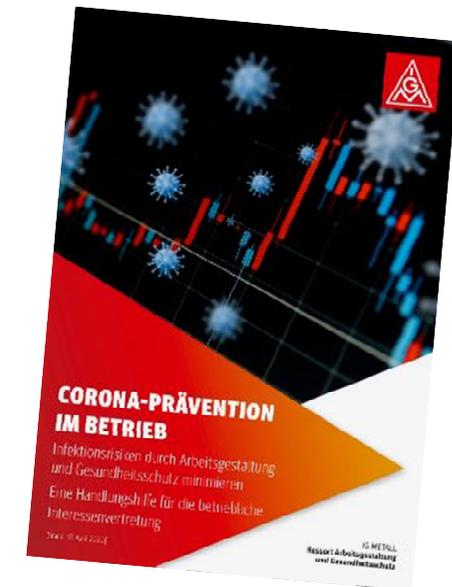
Besonders schutzbedürftige Beschäftigte berücksichtigen!

Regel Nr. 6:

Die Mitwirkung der Beschäftigten ist wichtig – auch vor und nach der Arbeit!

Regel Nr. 7:

Systematische und ausreichende Unterweisung: Schlüssel zu einer erfolgreichen Prävention!





Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Prävention

Die Arbeitgeber stehen in der Verantwortung



Schutz der Gesundheit erfordert konsequentes Handeln

- ▶ Die Ermittlung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie die Ableitung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§3 Abs.1 und §5 ArbSchG).

Akuter Handlungsbedarf ist durch Wissenschaft und Politik bestätigt!

**Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen
zum Infektionsschutz umzusetzen und anzupassen!**



Der Betriebsrat bestimmt mit...

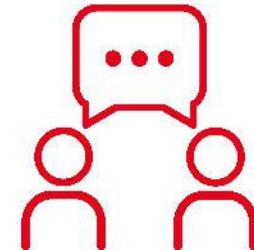


... auch bei Infektionsschutzmaßnahmen!

- ▶ Erzwingbares Mitbestimmungsrecht im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG i.V.m. §§ 3 und 5 ArbSchG, Initiativrecht!).

Der BR kann kollektive Infektionsschutzmaßnahmen zur Corona-Prävention im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verlangen und bei ihrer Planung und Umsetzung mitbestimmen.

- ▶ Wenn eine Betriebsvereinbarung aktuell zu langwierig ist, kann eine Regelungsabrede getroffen werden.



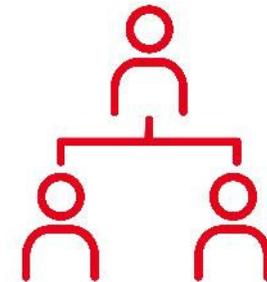
Unterstützung und Zusammenarbeit organisieren



- ▶ **systematisches Vorgehen** vereinbaren und **geeignete Organisationsstruktur** nutzen
- ▶ **Arbeitsschutzausschuss** (§ 11 ASiG) oder **paritätisch besetzte „Taskforce“** einbeziehen

Zentrale Kooperationspartner

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa)
- Betriebsärztinnen und -ärzte
- Schwerbehindertenvertretung (SBV)
- Sicherheitsbeauftragte (§ 20 DGUV Vorschrift1)
- Zuständige Berufsgenossenschaft





Maßnahmen zur Corona-Prävention

Anforderungen an den Infektionsschutz



Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzstandard

SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel

- ▶ **Verbindlich:** AR konkretisiert Schutzanforderungen auf Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG. Vermutungswirkung!
- ▶ **Befristet:** Auf den Zeitraum der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (§ 5 IfSG)
- ▶ **Dynamisch:** Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, wird die Regel angepasst.

Ergänzende Informationsquellen zum Corona-Virus und Präventionsmaßnahmen



Beschäftigte unterweisen!



Schlüssel einer erfolgreichen Corona-Prävention

Erfolgreiche Infektionsprävention hat zwei Voraussetzungen:

- ▶ Geeignete Maßnahmen und Anweisungen durch den Arbeitgeber und
- ▶ Einbeziehung der Beschäftigten auf der Grundlage einer Unterweisung

Die Verantwortung für eine angemessene Unterweisung trägt der Arbeitgeber

- ▶ Fachlich unterstützt durch Sifa und Betriebsarzt

Der Betriebsrat kann in vielen Fragen mitbestimmen

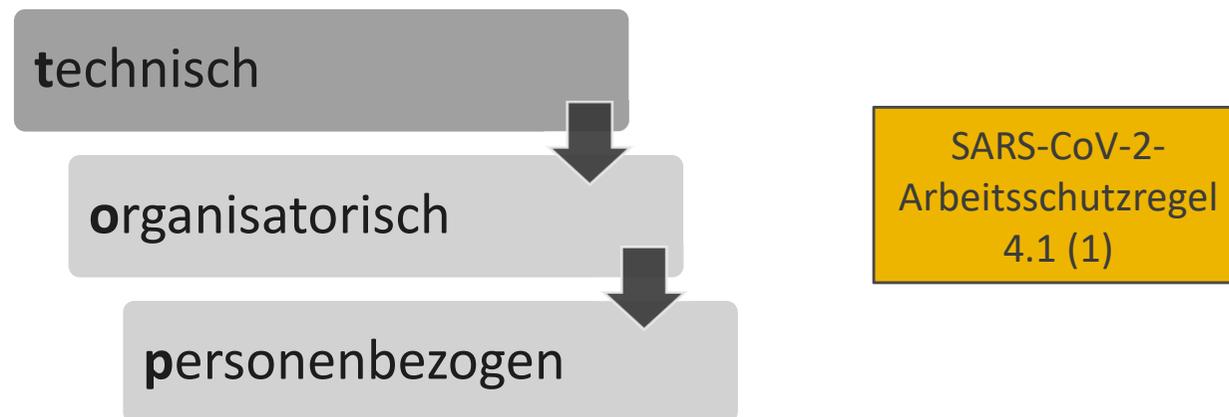
Wer unterweist?	Betriebliche Vorgesetzte beteiligen
Wie?	In der Epidemie auch elektronisch möglich – Rückfragen müssen möglich sein, Verständnisprüfung muss erfolgen
Wann?	Vor Beginn der Tätigkeit, während der bezahlten Arbeitszeit
Worüber?	Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, bei Veränderung aktualisieren und wiederholen
Verständlichkeit?	Durchführung in der jeweiligen Muttersprache prüfen

SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel
4.2.14

Klares Plädoyer für Verhältnisprävention!



Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip umsetzen

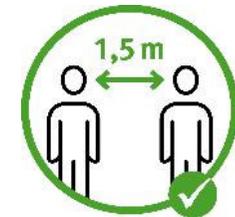


Die Regel legt die **Rangfolge der Schutzmaßnahmen** nach § 4 ArbSchG fest. Für wirksamen Infektionsschutz müssen die Maßnahmen sachgerecht **kombiniert** werden.

Technische Maßnahmen



- ▶ Sicherheitsabstände **ausweisen**
 - Bodenmarkierungen oder Sperrbänder an Ein- und Ausgängen, an der Zeiterfassung etc.
 - Einrichtung **zusätzlicher Wege** in und aus dem Betrieb, ggf. neue Verkehrswege – Einhaltung des Abstandes ggf. durch beauftragte Personen unterstützen
- ▶ **Zusätzliche** Räumlichkeiten nutzen
- ▶ **Transparente** Trennwände oder Schutzscheiben installieren
- ▶ Lufttechnik **anpassen** und regelmäßige Lüftung **ermöglichen**



SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel
4.2.1

Organisatorische Maßnahmen



- ▶ Innerbetriebliche **Verkehrswege** entzerren
- ▶ Arbeitsabläufe in der Produktion **umgestalten**
- ▶ Arbeitsabläufe im Büro ändern, **alternierende Homeoffice-Regelungen** vereinbaren
- ▶ Erforderliche Dienstreisen **rechtzeitig** planen
- ▶ **Versetzte** Arbeitszeiten und Pausen vereinbaren
- ▶ Mindestabstand in Umkleide-, Wasch- und Pausenräumen sowie Kantinen **sicherstellen**
- ▶ Reinigungspläne erstellen
- ▶ Handhygiene ermöglichen



Seife oder Desinfektionsmittel?

Bevorzugt Seife und Wasser nutzen - Desinfektionsmittel nur, wenn Händewaschen nicht möglich (mind. „begrenzt viruzid“)

SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel
4.2.7; 4.2.5; 4.2.8;
4.2.2

Personenbezogene Schutzmaßnahmen



- ▶ Vor der Arbeit **auf mögliche Symptome** achten, nur gesund zur Arbeit fahren
- ▶ Beim **Weg zur und von der Arbeit** den Abstand einhalten; möglichst PKW, Fahrrad oder Werksbusse nutzen
- ▶ Auf individuelle **Handhygiene** achten
- ▶ Vorhandene **Schutzausrüstung personenbezogen** nutzen
- ▶ Einsatz von Handschuhen und Schutzbrillen **kritisch** hinterfragen/prüfen

SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel
4.2.11; 4.2.13



Spezielle Themen und Probleme

Lüftungsmaßnahmen prüfen und anpassen



Lüftungsanlagen einstellen – Fensterlüftung planen

- ▶ CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist „noch akzeptabel“, ist so weit wie möglich zu unterschreiten
- ▶ Besprechungsräume sind **zusätzlich vor jeder Benutzung** zu lüften

Lüftungsanlagen: **Außenluftanteil** erhöhen; Umluftbetrieb mit geeigneten Filtern; **Vor- und Nachlaufzeiten** programmieren; Dauerbetrieb in **Sanitärräumen**

Fensterlüftung: **Stoßlüftung** anwenden; Raumgröße Personenanzahl berücksichtigen; Lüftungsplan erstellen (Unterstützung: CO₂-App der DGUV)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
4.2.3

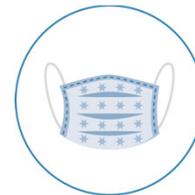
Maske: Maßnahme mit begrenztem Schutz



TOP-Prinzip beachten!

„Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken und Gesichtsschutzschilden umfassen können, durchzuführen.“

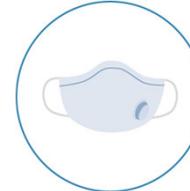
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
4.2.13, 2.3-2.7



Mund-Nasen-Bedeckung



Medizinische
Gesichtsmaske



Filtrierende Halbmaske



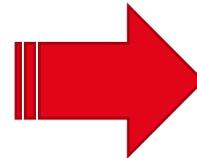
Gesichtsschutzschild

Maximale Tragedauer prüfen



Masken erhöhen den Atemwiderstand

„Die Verwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu **höheren Belastungen** (...). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder **regelmäßige Pausen** reduziert werden müssen.“ Alle Masken „sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind“.



Maßgabe der DGUV:

Bei fast allen Maskenarten und **mittelschwerer körperlicher Arbeit** unter **normalen klimatischen Bedingungen** und **Kleidung**: nach **120 Minuten Tragezeit*** eine Erholungsdauer von **30 Minuten**.

* Atemschutzmaske ohne Ausatemventil:
75 Minuten



**Vielen Dank und
bleibt gesund!**

IG METALL
Vorstand

Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt/Main